
**Satzung über besondere
Zugangsvoraussetzungen für den
hochschulübergreifenden
Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) der
Universität Hamburg und der Hochschule
für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom 3. März 2025

Die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 24. März 2025 bzw. 26. März 2025 die vom Gemeinsamen Ausschuss am 3. März 2025 auf Grund von § 96a Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 174, 180) beschlossene Neufassung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen

Für den konsekutiven Hochschulübergreifenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Bachelor of Science-Abschluss in dem Hochschulübergreifenden Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder in einem vergleichbaren wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengang einer anderen Hochschule. Vergleichbar ist ein Bachelor

of Science-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, in dem Lehrveranstaltungen im Bereich der Mathematik, Statistik und Operations Research im Umfang von mindestens 24 ECTS/LP und im Bereich Natur- und Ingenieurwissenschaften im Umfang von mindestens 48 ECTS/LP erfolgreich absolviert wurden.

- b) formlose Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um englischsprachigen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen auch in englischer Sprache absolvieren zu können.

§ 2

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er auf Grund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie bzw. er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG hinzuzuziehen.

§ 3

Nachreichfrist

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Hamburg, den 3. März 2025

Universität Hamburg
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Amtl. Anz. S. 754